

Stefan Günthner  
Kochstrasse 10  
8040 Zürich

KR-Nr. 371/2005

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden

#### Antrag:

Das Gesetz über das Halten von Hunden ist neu zu verfassen. Die entsprechende Neufassung liegt bei.

#### Begründung:

Das aktuelle Gesetz aus dem Jahre 1971 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem kann sich im Kanton Zürich jede Person Hunde halten, die als potentiell gefährlich gelte, ohne dafür eine entsprechende Bewilligung zu benötigen. Zudem regelt das heutige Gesetz auch nicht, wie viele Hunde eine Person besitzen darf, und wie diese zu halten sind. Leider zeigen gerade auch aktuelle Fälle wie dringend dies nötig ist.

371/2005

Zürich, 5. Dezember 2005

Freundliche Grüsse  
Stefan Günthner

Gesetz über das Halten von Hunden

Kontrolle und Steuern

- § 1 Das Halten von Hunden untersteht der Kontrolle des Kantons Zürich
- § 2 Die Gemeinden haben jeweils im Frühjahr ein Verzeichnis der in Ihrem Gebiet gehaltenen Hunde im Alter von über drei Monaten zu erstellen und dies der Registrierungsstelle des Kantons zu melden. Stichtag ist der 1. April.
- § 3 Für jeden im Kanton Zürich gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine jährliche Steuer im Betrage von Fr. 150 zu entrichten, sowie eine Zeichen- und Einschreibgebühr, deren Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird, zu entrichten.
- Wird von einer Person oder in einer Haushaltung oder in einem Betrieb mehr als ein Hund gehalten, so ist für jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu entrichten.
- § 4 Das Steuerjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
- § 5 Hunde, die im Laufe des Steuerjahres
- das steuerpflichtige Alter von drei Monaten erreichen,
  - in andere Haltung übergegangen sind oder
  - in den Kanton eingeführt wurden

müssen innert 14 Tagen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde angemeldet werden.

§ 6 Die Steuer kann ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) aus sozialen Gründen und in Härtefällen
- b) für Blindenführhunde
- c) für ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Katastrophenhunde, sofern diese alljährlich eine Prüfung mit höherem Schwierigkeitsgrad ablegen und den Behörden für Dienstleistungen zur Verfügung stehen;
- d) wenn der Hund nicht länger als vier Wochen im Kantonsgebiet gehalten wird;
- e) für Diensthunde der Bundesverwaltung oder der kantonalen Polizeiorgane, Militärhunde oder Hunde von Berufskonsulaten.

Solche Hunde haben jedoch gültige Kontrollzeichen zu tragen.

§ 7 Bei Nichtbezahlen der Hundesteuer kann nach erfolgloser Mahnung und Verzeigung ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Die Steuer fällt der Gemeinde zu, in welchem die Hunde gehalten werden.

#### Hundehaltung

§ 9 Hunde müssen so gehalten werden, dass die Öffentlichkeit nicht belästigt wird.

§ 10 Die Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots auf öffentlichem Grund und Boden verpflichtet.

§ 11 In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, bissige Hunde haben zudem einen Maulkorb zu tragen.

§ 12 Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.

§ 13 In Wäldern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 14 Wer mehr als zwei Hunde hält oder Hunde gewerbsmässig züchtet, bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes.

§ 15 Das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes, darunter fallen folgende Rassen;

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Rottweiler
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro

sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Der Regierungsrat kann die Liste jederzeit ergänzen oder ändern.

§ 16 Bei der geplanten Anschaffung eines potentiell gefährlichen Hundes, muss die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden. Sie wird nur erteilt, wenn

- a) Die Hundehalterin oder der Hundehalter den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt, über einen guten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist.
- b) die Hundehalterin oder Hundehalter mindestens 20 Jahre alt ist.
- c) ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht kommt, die den kynologischen Anforderungen genügt und im

Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vertretbar ist.

d) das Tier mittels Mikrochip eindeutig gekennzeichnet wird.

e) Haftpflichtversicherung (min. Deckungssumme 3 Mio. Franken)

Das Veterinäramt ist berechtigt, einen Hund bei Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters unter Beobachtung zu stellen. Das Nähere, insbesondere weitere Auflagen und Bedingungen werden durch die entsprechende Stelle bestimmt.

- § 17 Das Veterinäramt hat regelmässig zu überprüfen, ob die Auflagen und Bedingungen bei potentiell gefährlichen Hunden eingehalten werden.
- § 18 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die Vollziehungsverordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Fehlbare Hundehalter können auch zum Besuch eines Kurses über Hundehaltung verpflichtet werden.
- § 19 Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.
- § 20 Das Gesetz betreffend das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird aufgehoben.